



Einwohnergemeinde Oberbalm

**Reglement über die Benutzung der
Mehrzweck- und Schulanlage sowie
für Aussenanlagen**

1. Januar 2012

Chronologie:

Erlass:

Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Dezember 2011.

Inkrafttreten am 1. Januar 2012.

Inhaltsverzeichnis

Geltungsbereich	Art. 1
Vorrang der Benutzung	Art. 2
Erteilung einer Bewilligung	Art. 3
Gesuche um Benutzung	Art. 4
Benutzung	Art. 5
Sorgfaltspflicht	Art. 6
Haftpflicht	Art. 7
Rauchen	Art. 8
Öffnung und Schliessung	Art. 9
Heizbetrieb	Art. 10
Hallenbetrieb	Art. 11
Duschanlage	Art. 12
Rasenplatz : Benutzung	Art. 13
Lärm	Art. 13
Spielplatz und Hartplatz: Benutzung	Art. 14
Lärm	Art. 14
Feste und Anlässe	Art. 15
Platzzahl	Art. 16
Gebühren	Art. 17
Zuständigkeit	Art. 18
Zuwiderhandlungen	Art. 19
Inkraftsetzung	Art. 20

Reglement über die Benutzung der Mehrzweck- und Schulanlage sowie für Aussenanlagen

Geltungsbe- reich

Art. 1

Sämtliche Schullokale, Aussenanlagen sowie die Mehrzweckanlage dienen in erster Linie dem Schulunterricht gemäss Stundenplan. Ausserhalb des Schulunterrichts können sie durch die Einwohnergemeinde, Kirchgemeinde, Vereine oder Dritte benutzt werden, wenn diese im Besitze einer Bewilligung sind.

Vorrang der Benutzung

Art. 2

Der Vorrang der Benutzung ist wie folgt geregelt:

1. Schule
2. Einwohnergemeinde
3. Kirchgemeinde
4. Vereine aus Oberbalm
5. Private aus Oberbalm
6. Auswärtige

Erteilung der Bewilligung

Art. 3

Die Bewilligung zur Benutzung der Anlagen erteilt die Gemeindeverwaltung nach Absprache mit dem Hauswart.

Gesuche um Benutzung

Art. 4

Sämtliche Gesuche sind mit dem offiziellen Formular der Gemeindeverwaltung zuhanden des Gemeinderates spätestens 14 Tage vor dem Ereignis einzureichen. Gesuche, die nach diesem Termin eingereicht werden, werden nach Möglichkeit bewilligt.

Der Zweck der Benutzung und die Ansprechpartner müssen eindeutig ersichtlich sein.

Die Gemeindeverwaltung und der Hauswart führen eine Belegungskontrolle über die Mehrzweckhalle und die Schulanlage inkl. Hartplatz/Viehschauplatz sowie Rasenbenutzung.

Benutzung

Art. 5

Ist die Benutzung der zugeteilten Räume wegen Vornahme von Reparaturen und ausserordentlichen Reinigungen oder aus anderen Gründen nicht möglich, werden die Benutzer vier Wochen im Voraus verständigt.

Benutzer müssen jede Benutzungsänderung rechtzeitig, d.h. 1 Woche vorher dem Hauswart melden.

Benutzungszeiten für die Dauerbenutzer:

Die Lokale dürfen frühstens eine Viertelstunde vor Übungsbeginn betreten werden und müssen um 22 Uhr verlassen sein.

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sowie an deren Vorabenden dürfen die Räume und Plätze für regelmässige Übungen nicht benutzt werden.

Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Bei Festanlässen gelten die vereinbarten Zeiten in der Benutzungsbe-willigung.

Dem Hauswart muss die Möglichkeit geboten werden, nach Abschluss des Schulbetriebes und vor Belegung der Anlage durch die Kirchge-meinde, Vereine oder Dritte eine Kontrolle sowie eine Reinigung durch-zuführen.

Die Geräte und das Küchenmobiliar sind fachgerecht zu behandeln und nach Gebrauch an den ursprünglichen Standort zurückzustellen.

Das Aufstellen von Mobiliar und Gerätschaften der Kirchengemeinde, der Vereine oder Dritter ist nur mit Bewilligung der Gemeinde und des Hauswartes gestattet.

Gemeindeeigene Geräte und Mobiliar dürfen nur im Einverständnis mit der Behörde oder dem Hauswart aus den Räumlichkeiten entfernt wer-den.

Die Vereine lagern ihr Kleinmaterial in den ihnen zugewiesenen, ab-schliessbaren Schränken im Schulhaus oder in der Mehrzweckanlage. Das Diskus-, Hammer- und Speerwerfen sowie das Stossen von Ku-geln und Steinen ist nur auf den dafür zur Verfügung gestellten Plätzen gestattet.

Die Vereine lagern ihre Theatergegenstände geordnet im Requisiten-raum der Mehrzweckanlage.

Kleinmaterial:

*Theatergegen-
stände*

Art. 6

Sorgfaltspflicht

Die Benutzung der Anlage hat mit aller Sorgfalt zu geschehen. Beein-trächtigungen der Nachbarschaft durch Lärm sind zu vermeiden. Jede Sachbeschädigung, auch unverschuldet Materialschäden und Ver-luste, haben die Veranstalter dem Hauswart sofort zu melden.

Art. 7

Haftpflicht

Für Sachbeschädigungen, Material- und Schlüsselverluste haftet in je-dem Fall der Veranstalter/Benutzer. Die Behebung von Sachbeschädi-gungen und der Ersatz von verlorenem oder defektem Material werden durch den Hauswart auf Kosten des Veranstalters/Benutzers vorgenommen.

Die Gemeinde Oberbalm lehnt ausdrücklich jede Haftpflicht bei Unfäl-len, Sachschäden und Diebstählen ab. Es wird jedem Verein und Ver-anstalter empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Vereinseigenes Material ist auf Kosten des Eigentümers mindestens gegen Feuer und Diebstahl zu versichern.

Der benützende Verein ist dafür verantwortlich, dass sich keine unbe-fugten Personen in der Mehrzweckanlage aufhalten.

Art. 8

Rauchen

In allen Räumlichkeiten gilt ein generelles Rauchverbot.

Art. 9

**Öffnung und
Schliessung**

Das Öffnen und Schliessen der Schul- und Nebenräume, der Mehr-zweckanlage usf. ist Sache des Hauswartes oder dessen Stellvertre-tung.

Die Abgabe von Schlüsseln an Drittpersonen ist nur mit Zustimmung

des Hauswartes und gegen Quittung möglich.

Art. 10

Heizbetrieb

Das Reglieren der Heizung ist ausschliesslich Sache des Hauswartes oder dessen Stellvertretung.

Art. 11

Hallenbetrieb

Bei Turnanlässen ist das Betreten der Mehrzweckhalle mit Strassen-schuhen oder Turnschuhen, die im Freien getragen werden, oder mit Nagel- und Stollenschuhen, verboten.

Nicht rollbare Geräte sind beim Transportieren zu tragen.

Innengeräte dürfen im Freien nicht benutzt werden.

Magnesia ist in besonderen Gefässen aufzubewahren.

Art. 12

Duschanlage

Diese Anlage steht allen Benutzern der Turnhalle, unter Aufsicht der verantwortlichen Leitung, zur Verfügung.

Art. 13

*Rasenplatz
Benutzung*

Auf dem Rasenplatz darf nur mit Sportschuhen ohne Nocken oder barfuss gespielt werden.

Die individuelle Benutzung des Rasenplatzes durch Kinder, Jugendliche und Erwachsene ist wie folgt gestattet: Montag bis Samstag 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 21.30 Uhr.

An Sonn- und Feiertagen ist die individuelle Benutzung von 14.00 bis 18.00 Uhr gestattet.

Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen kann der Hauswart die Benutzung des Rasenplatzes verbieten. Der Hauswart zeigt die Sperrung mit einer Tafel an.

Bei Regen und Nässe ist der Platz in jedem Fall gesperrt.

Die Betreiber und Benutzer des Rasenplatzes sind dazu angehalten, keinen übermässigen Lärm zu verursachen.

Art. 14

*Spielplatz- und
Hartplatzbenut-
zung*

Die individuelle Benutzung des Spiel- und Hartplatzes durch Kinder, Jugendliche und Erwachsene ist wie folgt gestattet: Montag bis Samstag 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 21.30 Uhr.

An Sonn- und Feiertagen ist die individuelle Benutzung von 14.00 bis 18.00 Uhr gestattet.

Die Betreiber und Benutzer des Spiel- und Hartplatzes sind dazu angehalten, keinen übermässigen Lärm zu verursachen.

Art. 15

*Feste und
Anlässe*

Der Veranstalter ist auf eigene Kosten verantwortlich für:

- a) Das Einholen von Bewilligungen (gastgewerbliche Einzelbewilligungen).
- b) Den Abschluss aller notwendigen Versicherungen.
- c) Die Organisation des notwendigen Sicherheitsdienstes, z.B. Feuerwehr, Sanität, Verkehr.

Insbesondere sind alle Notausgänge/Fluchtwege und Zugänge zu den Löscheinrichtungen freizuhalten. Ebenfalls ist eine freie

- Zufahrt zur Mehrzweckhalle zu gewährleisten.
- d) Die Belegung des Hallenbodens mit einem speziellen Belag gemäss Anweisungen des Hauswartes.
 - e) Das Aufstellen von Tischen und Stühlen nach Weisungen des Hauswartes.
 - f) Die Reinigung der benutzten Einrichtungen, Geräte, Räume und Anlagen. Bei ungenügender Reinigung werden die Kosten zusätzlich verrechnet.
 - g) Das korrekte Entsorgen von Abfällen aller Art. Entsorgungen, die der Hauswart oder die Stellvertretung vornehmen müssen, werden durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.
 - h) Vereine und Dritte müssen die Küchenwäsche selber mitbringen.
 - i) Die Parkierungsregelung. Die Parkplätze beim Gemeindehaus stehen zur Verfügung. Weitere Parkplätze können nach Absprache mit der Gemeindebehörde zugewiesen werden.
 - j) Den Parkdienst, der die Fahrzeuge in die dafür vorgesehenen Parkfelder einweist.

Art. 16

Platzzahl

Die Mehrzweckhalle ist gemäss Vorschriften der Brandschutznorm für eine Belegung von maximal 300 Personen zugelassen.

Art. 17

Gebühren

Für die Benutzung der Mehrzweck- und Schulanlagen sowie Aussenanlagen durch Vereine, öffentliche Institutionen und Dritte ist eine Gebühr zu entrichten.

Die Benutzungsgebühren und die Hauswartentschädigung werden in einer Verordnung geregelt.

Art. 18

Zuständigkeit

Der Hauswart übt die Aufsicht über den Betrieb aus. Er ist für die Übergabe und Rücknahme von Räumen und Geräten zuständig. Seine Weisungen sind verbindlich.

Art. 19

Zuwider-handlungen

Missachtung des Reglementes über die Benutzung (Benutzungsvorschriften) führt zur schriftlichen Verwarnung; bei Wiederholung und schweren Fällen zum Widerruf der Bewilligung.

Art. 20

Inkraftsetzung

Das Reglement über die Benutzung der Mehrzweck- und Schulanlage sowie für Aussenanlagen tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2012 in Kraft.

Das Reglement wurde am 5. Dezember 2011 durch die Gemeindeversammlung der Gemeinde Oberbalm genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident



Rudolf Anken

Die Gemeindeschreiberin



Anita Fehlmann

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 5. November 2011 bis 5. Dezember 2011 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Region Bern in den Nummern 86 und 91 vom 4. November 2011 und 23. November 2011 bekannt.

Oberbalm, 15. Dezember 2011

Die Gemeindeschreiberin:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Anita Fehlmann".

Anita Fehlmann